



### **§ 3**

#### **Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist**

- (1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Gemeindegebietes Mauthausen und ist sowohl für die Bestattung von Verstorbenen als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Die Beerdigung von Verstorbenen von außerhalb des Siedlungsgebietes gemäß Abs. 1 liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte steht niemandem zu.

### **§ 4**

#### **Leichen- und Verabschiedungshalle (Heinrichskirche und Karner)**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Für die Aufbahrung der Leichen stehen die Leichenhalle und die Verabschiedungshalle (Karner), die sich auf den Parzellen Nr. .25 und .123 befinden, zur Verfügung.
- (3) Die Leichenhalle umfasst eine Aufbahrungshalle für mehrere Särge, einen Kühlraum sowie einen Abstellraum.

## **II. Grabstätten**

### **§ 5**

#### **Allgemeines**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgräber (Mittelgräber, Randgräber)
- b) Doppelgräber (doppelte Mittel-, Rand- und Wandgräber)
- c) Dreifach-Gräber (dreifache Mittel-, Rand- und Wandgräber)
- d) Grüfte
- e) Kindergräber
- f) Urnengrabstellen (Erdgräber in denen Urnen beigesetzt werden, auch zusätzlich zu Särgen)
- g) Urnenstelen

### **§ 6**

#### **Art und Beschaffenheit der Grüfte**

- (1) Grüfte sind unterirdisch gemauerte Gräber. Sie müssen ein entsprechendes Raumvolumen aufweisen, damit hier Särge oder Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Die Gruft ist mit einer tragfähigen Stein- oder Betonplatte abzudecken.

- (3) Jede Veränderung der Gruft bedarf, unbeschadet weitergehender baurechtlicher Vorschriften, der vorherigen Bewilligung der Verwaltung. Neue Grüfte dürfen nicht erstellt werden.

## **§ 7**

### **Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen**

- (1) Einzelgräber: Einfache Mittel- oder Randgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit höchstens zwei Leichen beerdigt werden können, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Mehrfachgräber: Doppel-, und Dreifachgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit vier bzw. sechs Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattungen nach Abs. (3), als Tiefgrab erfolgten.
- (3) Es besteht bei jedem Erdgrab die Möglichkeit für ein Tiefgrab sowie ein Normalgrab.

Tiefgrab: Der Sarg wird in einer Tiefe von ca. 2,20 m eingebettet.

Normalgrab: Der Sarg wird in einer Tiefe von ca. 1,60 m eingebettet.

Kindergrab: Der Sarg wird in einer Tiefe von ca. 1,20 m eingebettet.

Über den Särgen muss mindestens 1,0 m geeignetes Bodenmaterial vorhanden sein.

- (4) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.

## **§ 8**

### **Art und Beschaffenheit der Gräber für Urnenbeisetzungen**

- (1) Urnen können unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,5 m zu erfolgen.
- (3) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

## **§ 9**

### **Turnus für Wiederbelegung der Gräber**

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt zehn Jahre, für auflösbare Urnen 5 Jahre.
- (2) Bei Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr beträgt die Ruhefrist fünf Jahre. Dies gilt nur bei Sargbestattungen, bei Urnenbeisetzungen gilt Abs. (1).
- (3) Während der Ruhezeit ist in einem Erdgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung als Tiefgrab (§ 7, Abs. (3)), erfolgte. Bei Mehrfach-Gräbern gilt dies für jede Seite.

## **§ 10**

### **Nutzungsrechte der Angehörigen**

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach Entrichtung des Nachlöseentgeltes auf jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
  - a) Zeitablauf
  - b) Unterlassung der Nachlöse
  - c) Aufkündigung durch den Nutzungsberechtigten
  - d) Aufkündigung durch die Friedhofverwaltung (bei Verstoß gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung)
  - e) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes

## **§ 11**

### **Übertragung des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht wird bei Ableben des Nutzungsberechtigten für die verbleibende Nutzungszeit an den bekannt gegebenen nächsten Angehörigen übertragen.
- (2) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an eine andere Person während der laufenden Nutzungszeit ist nur schriftlich mit den Unterschriften des Übergebenden und des Übernehmenden möglich.
- (3) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an eine andere Person am Ende der Nutzungszeit bzw. für die nächste Nutzungsperiode (zB Nachkauf 5 Jahre) ist so wie in Absatz (2) festgelegt durchzuführen.

## **§ 12**

### **Pflichten der Nutzungsberechtigten**

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Alternativ dazu hat die Friedhofverwaltung auch die Möglichkeit, nicht gepflegte Gräber, nach 3-maliger Ermahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen. Bei Gefahr in Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabsteinen treffen.

- (2) Zur Grabpflege gehört auch der dem Grab umliegende Gangbereich bzw. der umliegende Wandbereich bei Wandgräbern (Breite bei Gang und Wand ca. 50 cm). Dieser ist vom Grabberechtigten entsprechend zu pflegen und zu erhalten (entgrasen, beschottern,)
- (3) Wird ein Gewerbebetrieb mit der Betreuung der Grabstätte beauftragt, ist dies – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Nutzungsberechtigten – mit den entsprechenden Kontaktdaten der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (4) Anlässlich eines Sterbefalles und der damit vorgesehenen Beisetzung in einem bestehenden Grab hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass zeitgerecht die Einfassungsteile und Fundamente, sowie der vorhandene Bewuchs entfernt werden, um die notwendigen Grabungsarbeiten nicht zu behindern. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Mehrkosten für die Behinderung der Arbeiten oder Beseitigung zu verrechnen.
- (5) Wird anlässlich eines Sterbefalles das Grab geöffnet, so haben die Angehörigen dafür zu sorgen, dass nach Abwicklung des Begräbnisses die Kränze und sonstigen am Grab hinterlassenen Andenken nach spätestens zwei Wochen wieder entfernt werden und der Grabhügel ordnungsgemäß hergerichtet wird.
- (6) Säрге, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstige Gegenstände (auch Kränze) müssen aus Materialien bestehen, von denen bei der gewählten Bestattungsart möglichst geringe nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen ausgehen.
- (7) Grabeinfassungen müssen von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden und dürfen nicht ohne Zustimmung der Verwaltung aufgestellt werden. Allfällige Grabeinfassungen dürfen eine Länge von ca. 180 cm und eine Breite von ca. 80 cm (bei Mehrfachgräbern jeweils die zwei-, dreivierfache Breite) nicht überschreiten. Bei Urnengräbern ist die Einfassung mit einer Länge von 100 cm und einer Breite von 80 cm anzulegen. Es müssen entsprechend breite Gänge (ca. 60 cm bei Zwischengängen) verbleiben. Erforderlichenfalls ist es aufgrund der örtlichen Situation notwendig, dass die Grabeinfassung der Länge oder Breite nach anzupassen ist. Der Nutzungsberechtigte hat darauf zu achten.
- (8) Gibt der Untergrund einer Grabeinfassung nach (zB durch Einbruch eines Sarges, auch vom Nachbargrab oder bei Starkregen) und es entstehen dadurch Löcher im Erdreich entlang der Einfassung bzw. die Einfassung gibt nach, hat der Nutzungsberechtigte diesen Missstand unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (9) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör (einschließlich unterirdische Fundamente bzw. Steinauflagehilfen und Wurzelstöcke von Pflanzen) zu entfernen und der Grabhügel (Erdbügel) abzuräumen. Sollte bei der nächsten Nutzungsrechtvergabe bemerkt werden, dass Teile oder Wurzelstöcke vergessen worden sind, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Entfernung dieser Teile dem Vorbesitzer in Rechnung zu stellen.
- (10) Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör sowie der Grabhügel nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (zwei Wochen) zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb dieser Nachfrist nicht entfernt, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung und werden von dieser

auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen. Für die Entfernung wird die Arbeitszeit nach dem gültigen Stundensatz (Wirtschaftshofarbeiter der Marktgemeinde Mauthausen) berechnet.

- (11) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu bringen.
- (12) Der am Friedhof anfallende Abfall ist entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu trennen und an den vorgesehenen Stellen umweltgerecht zu entsorgen.
- (13) Wer einzelne Gräber oder die allgemeine Friedhofsanlage verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht bei den vorgesehenen Stellen entsorgt, hat für die anfallenden Kosten aufzukommen.

### **III. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 13**

##### **Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde**

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofpersonales sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge zum Zwecke der Gestaltung bzw. Erhaltung der Friedhofsanlage, Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung anzubieten.
  - c) Druckschriften zu verteilen
  - d) Sammlungen (jeder Art) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchzuführen;
  - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen – sowie Grabstätten zu betreten;
  - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und Rundfunkgeräte zu betreiben, udgl.
- (3) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 2 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- (4) Exhumierungen bzw. Umbettungen von Leichen und Urnen sind nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung und durch dazu befugte Personen durchzuführen.  
Die Durchführung wird durch das Oö. Leichenbestattungsgesetz i.d.g.F. geregelt.

## § 14

### **Verantwortlichkeit der Friedhofsverwaltung und des beauftragten Friedhofpersonals**

- (1) Die Verwaltung und das beauftragte Friedhofpersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Obsorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, sowie für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.
- (3) Bei Erdbestattungen sind die links und rechts gelegenen Grabstellen des betroffenen Grabes sorgsam abzudecken. Vasen, Laternen, Schüsseln und Dergleichen werden soweit es möglich ist, entfernt. Schäden an Sträuchern, Blumen und sonstigen Pflanzen können dabei nicht ausgeschlossen und nicht vergütet werden. Eventuelle Beschädigungen der Einfassung sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, bei jeglichem Schädlingsbefall dementsprechende Maßnahmen, zum Schutz der Friedhofs- u. Gräberbepflanzung, zu setzen.  
Seitens der Grabbesitzer können, gegenüber der Verwaltung, keine Schadensansprüche erhoben werden.

## § 15

### **Überwachungsrechte**

Die Anordnungen des Friedhofpersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.

## § 16

### **Gestaltung von Grabstätten**

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des betreffenden Friedhofteiles und der Umgebung anzupassen. Bei Unklarheiten ist die Meinung der Friedhofsverwaltung bindend.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Die maximal zulässige Höhe von Pflanzen bei Reihen- und Randgräbern beträgt 1 m. Bei Wandgräbern sind direkt entlang der Wand Pflanzen bis zu einer Höhe von maximal der Mauerhöhe zulässig.

- (6) Wird trotz vorheriger Androhung das Grab vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 12 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden.

## **IV. Gebühren**

### **§ 17**

#### **Benützungsgebühren**

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle, der Verabschiedungshalle, des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 18**

#### **Haftung**

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen, nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

### **§ 19**

#### **Sanitätsrechtliche Bestimmungen**

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40/1985 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

### **§ 20**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, nach früheren Friedhofsordnungen, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten nachgewiesen werden kann.

- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Friedhofsverwaltung und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Friedhofsverwaltung:

Bürgermeister Thomas Punkenhofer